

**Satzung
der Stadt Kröpelin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-
und Geschicklichkeitsgeräten vom 04.11.1998**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M - V S.29), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der KV M-V vom 10. Juli 1998 (GVOBl. M-V S.634) sowie der §§ 1 bis 3,17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S.522) ist nach Beschlußfassung der Stadtvertretung der Stadt Kröpelin vom 04.11.1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Stadt Kröpelin erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - Spiel V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 12. 1985 (BGBl. I S. 2245), zuletzt eändert durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und der Spielverordnung vom 20. Dezember 1993 (BGB - gültig im Beitrittsgebiet laut Einigungsvertrag vom 31. 08. 1990 (BGBl II S. 889) Anlage I, Kapitel V, Sachgebiet C, Abschnitt III, Nr. 1) - und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellorten, soweit die Benutzung der Geräte die Zahlung eines Entgelts erfordert.

§ 2

Steuerbefreiungen

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
 1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen oder
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 9 Verpflichtete.

§ 5

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- und Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

- | | |
|---|------------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der "Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit" | |
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 150,00 DM, |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 40,00 DM, |
| 2. an anderen Aufstellungsorten | |
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 50,00 DM, |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 20,00 DM, |
| 3. bei Geräten mit Darstellungen sexueller Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 200,00 DM. |

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7 Anzeigepflicht

Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Stadt schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei der Stadt. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 8 Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Halter hat bis zum 20. Tag jedes Kalendermonats bei der Stadt über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen und die Steuer bis zu diesem Tage an die Stadt zu entrichten hat. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Stadt erfolgt nur, wenn die Stadt einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung nicht nachkommt. Differenzbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

§ 9 Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Satzung zur Benutzung gegen Entgelt aufgestellte Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräte sind innerhalb von 20 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung der Stadt schriftlich anzuzeigen. Im übrigen gilt § 7 entsprechend.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach den §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) der Anzeigepflicht nach § 7 oder 9 oder

b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8 zuwider handelt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15. April 1993 in Kraft .

Kröpelin, den 04. 11. 1998

Schwarck
Bürgermeister

1. Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel - und Geschicklichkeitsgeräten vom 04.11.1998 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Bad Doberan vom 21.12.1998
Rechtskraft : 22.12.1998

Stand: 22. 12. 1998